

Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen % ArbG Düsseldorf, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des Rechtsausschusses Dr. Ingo Wolf MdL Landtag Nordrhein Westfalen

- per E-Mail -

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 16/3074

A14

Düsseldorf, den 12.10.15

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/9520 "Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Nordrhein-Westfalen" (LRiStAG)

Sehr geehrter Herr Dr. Wolf, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

aus Sicht des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen bleibt der Entwurf des LRiStAG deutlich hinter dem Anspruch unseres Bundeslandes, das "Mitbestimmungsland Nr. 1" zu sein, zurück, und lässt damit die Chance, ein in seiner Gänze zu begrüßendes Berufsrecht zu schaffen, ungenutzt verstreichen.

Die Regelungen zur Mitbestimmung in gemeinsamen Angelegenheiten des richterlichen und nichtrichterlichen Dienstes in § 48 Abs. 5 LRiStAG-E führen zu einer Marginalisierung der Interessen der die dritte Staatsgewalt tragenden Richterschaft. Dort ist geregelt, dass die Stimmabgabe im gemeinsamen Gremium durch einen Vertreter erfolgen kann. Dies führt dazu, dass die in jenem Gremium gemachten Erörterungen zur Bedeutungslosigkeit verdammt sind, da ein Vertreter an die vorab in seinem Vertretungsgremium getroffene Entscheidung gebunden ist.

Die vorgesehene und auch in der Begründung unterstrichene Unterbrechung des Verfahrens nach § 48 Abs. 5 LRiStAG-E schafft dabei keine Abhilfe, da durch die einzuhaltenden Fristen oft eine solche Rücksprache mit dem eigenen Gremium nicht möglich sein wird. Unerlässlich ist deshalb eine klare Regelung, dass Entscheidungen nicht letztlich außerhalb des gemeinsamen Gremiums durch Weisungen an die Vertreter zur Stimmabgabe getroffen werden, sondern diese im Lichte der gemeinsamen Beratungen frei entscheiden können – oder aber die gesamten Gremien zusammen tagen.

Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen (RBA-NW)

Zudem muss das Stimmgewicht der Vertretungsorgane korrigiert werden. Das im vorliegenden § 48 Abs. 5 LRiStAG-E verankerte Stimmgewicht hebelt in den dortigen Fällen die richterliche Mitbestimmung praktisch komplett aus. Das wiegt besonders schwer, da die Bedeutung der gemeinsamen Angelegenheiten immens angewachsen ist. Diese waren ursprünglich zur Regelung von zum Beispiel Betriebsausflügen, Mitarbeiterparkplätzen oder der Kantinenbewirtschaftung gedacht. Aktuell finden durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte indes Veränderungsprozesse von in der Justiz bislang ungekanntem Ausmaß statt, die sowohl den richterlichen wie den nichtrichterlichen Dienst betreffen. Es werden dabei Abläufe geregelt, die den Kernbereich richterlicher Tätigkeit betreffen, auch durch vermeintlich losgelöste Entscheidungen wie die der Hardwareausstattung der Arbeitsplätze. Weil aber aufgrund der Arbeitsabläufe in der Regel auch der nichtrichterliche Dienst betroffen ist, steht der Richterschaft aufgrund des erdrückenden Stimmenübergewichtes des nichtrichterlichen Dienstes auf der Ebene Hauptpersonalrat-Hauptrichterrat praktisch keine Mitbestimmung mehr zu. Der hierin liegende Eingriff in den Kernbereich der richterlichen Mitbestimmung ist aus unserer Sicht nicht zu rechtfertigen.

Wenn an der jetzigen Regelung festgehalten wird, sehen wir als einzige Möglichkeit, um einen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit zu vermeiden, eine Reduktion des Anwendungsbereiches von § 48 Abs. 5 LRiStAG-E. Alles, was unmittelbar oder mittelbar mit der Rechtsprechung zusammenhängt, wäre dann nicht als gemeinsame Angelegenheit im Sinne von § 48 Abs. 5 LRiStAG-E anzusehen. Stattdessen müssten Beteiligungsrechte der jeweils betroffenen Vertretungsgremien selbstständig und gesondert gewahrt werden. Soweit dies im Gesetz oder zumindest in der Begründung verankert würde, wären jedenfalls die gravierendsten Folgen der Neuregelung abgemildert.

Die vorgenannten Defizite sind umso bedauerlicher, als sie ein ansonsten begrüßenswertes Gesetz überschatten. Die Stärkung der Mitbestimmung durch die Beteiligung an den personellen Angelegenheiten in § 41 Abs. 1 LRiStAG-E ist von großer Bedeutung und unterstreicht den Anspruch der Dritten Gewalt auf Selbstverwaltung. wobei diese durch den vorliegenden Entwurf deutlich nicht erreicht ist, aber nach wie vor das anzustrebende Ziel bleiben muss.

Die nunmehr eröffnete Möglichkeit der unterhälftigen Teilzeit stellt einen wichtigen Schritt zu einer effektiven Frauen- und Familienförderung dar. Die Möglichkeit der Verlängerung der Lebensarbeitszeit bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres erscheint als guter Kompromiss zwischen den Interessen sowohl der verlängernden wie auch der nachrückenden Kolleginnen und Kollegen.

Eine Abänderung des Entwurfs im aufgezeigten Sinne könnte daher ein in seiner Gänze zu begrüßendes Berufsrecht der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte schaffen. Dies herbeizuführen ist unser Appell an Sie.

Mit freundlichen Grüßen

Jens M. Pletsch